

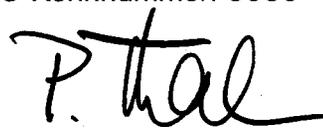


Industrie Service

EG - Baumusterprüfbescheinigung

Bescheinigungs-Nr.: ABFV 494/1
Benannte Stelle: TÜV Industrie Service GmbH
 TÜV SÜD Gruppe
 Zertifizierungsstelle für Aufzüge und Sicherheitsbauteile
 Westendstraße 199, 80686 München - Deutschland
**Antragsteller/
 Bescheinigungsinhaber:
 (Verantwortlicher Hersteller)** C. Haushahn GmbH & Co.
 Heilbronner Str. 364
 70469 Stuttgart - Deutschland
Antragsdatum: 2005-08-09
Hersteller: C. Haushahn GmbH & Co. Heilbronner Str. 364
 70469 Stuttgart - Deutschland | RST Lift Components GmbH & Co. KG Borsigstr. 26
 70469 Stuttgart - Deutschland
**Produkt,
 Typ:** Bremsfangvorrichtung mit Brems Einrichtung, als Teil der
 Schutzeinrichtung für den aufwärtsfahrenden Fahrkorb ge-
 gen Übergeschwindigkeit,
 Typ BF 2D-1
Prüflaboratorium: TÜV Industrie Service GmbH
 TÜV SÜD Gruppe
 Abteilung Aufzüge und Sicherheitsbauteile
 Westendstraße 199, 80686 München - Deutschland
**Datum und
 Nummer des Prüfberichtes:** 2005-08-30
 494/1
EU-Richtlinie: 95 / 16 / EG
Ergebnis: Das Sicherheitsbauteil erfüllt für den im Anhang (Seite 1) zu
 dieser EG-Baumusterprüfbescheinigung angegebenen An-
 wendungsbereich die grundlegenden Sicherheitsanforde-
 rungen der Richtlinie.
Ausstellungsdatum: 2005-08-30

Zertifizierungsstelle für Aufzüge und Sicherheitsbauteile
 EU-Kennnummer: 0036


 Peter Tkalec





Anhang zur EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. ABFV 494/1 von 2005-08-30

1. Anwendungsbereich

1.1 Bremsfangvorrichtung (abwärtswirkend)

Zulässige Gesamtmasse von Fahrkorb und Nennlast bzw. Gegengewicht bei Verwendung eines Fangvorrichtungspaares 530 - 2633 kg

1.2 Bremseinrichtung (aufwärtswirkend)

Zulässige Bremskraft bei paarweiser Verwendung der Bremseinrichtung 8322 - 41330 N

1.3 Maximale Auslösegeschwindigkeit des Geschwindigkeitsbegrenzers und Bereich der maximalen Nenngeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Herstellungsart der Führungsschienenlaufflächen

Herstellungsart	Max. Auslösegeschwindigkeit (m/s)	Max. Nenngeschwindigkeit (m/s)
gezogen	2,16	1,6 - 1,88
spanabhebend bearbeitet	2,62	2,0 - 2,28

1.4 Zu verwendende Führungsschienen

1.4.1 Herstellungsart gezogen oder spanabhebend bearbeitet

1.4.2 Oberflächenzustand der Laufflächen trocken oder geölt*
*Mineralöle ohne Wirkstoffzusätze (z.B. Schmieröle C nach DIN 51517 Teil 1)

1.4.3 Mindestlaufflächenbreite 20 mm

1.4.4 Kopfdicke 9 - 16 mm

2. Bedingungen für die Bremseinrichtung

2.1 Da die Bremseinrichtung nur das abbremsende Element der Schutzvorrichtung für den aufwärtsfahrenden Fahrkorb gegen Übergeschwindigkeit darstellt, muss als Element der Geschwindigkeitsüberwachung in Aufwärtsrichtung und zum Einrücken der Bremseinrichtung ein Geschwindigkeitsbegrenzer nach EN 81-1, Abschnitt 9.9 verwendet werden.

Die auf die Führungsschienen nach oben wirkenden Kräfte müssen sicher aufgenommen werden können (z. B. ohne die Führungsschienen nach oben zu verschieben).

3. Hinweise

3.1 Die Bremskraft für die abwärtswirkende Bremsfangvorrichtung und die Bremskraft für die aufwärtswirkende Bremseinrichtung müssen aufgrund der konstruktiven Gegebenheiten in keinem festen Verhältnis zueinander stehen, sie sind grundsätzlich getrennt voneinander einstellbar. Die unter 1.1 angegebenen zulässigen Gesamtmassen stehen demnach auch in keinem festen Verhältnis zu den unter 1.2 genannten zulässigen Bremskräften, die Grenzwerte dürfen jedoch nicht über- bzw. unterschritten werden.

Die zulässigen Bremskräfte der Bremseinrichtung sind an der Aufzugsanlage so einzusetzen, dass sie keine Verzögerung des leeren aufwärtsfahrenden Fahrkorbes über $1g_n$ erzeugen.

3.3 Die für eine Einstellung ermittelte Gesamtmasse der Bremsfangvorrichtung kann entsprechend EN 81 Anhang F, Abschnitt 3, Ziffer 3.4 a) 2) um 7,5% über- bzw. unterschritten werden.

3.4 Zur Identifizierung, Information über die prinzipielle Bau- und Wirkungsweise und Darstellung der Umgebungs- und Anschlussbedingungen bzw. Abgrenzung des geprüften und zugelassenen Baumusters ist der EG-Baumusterprüfbescheinigung und deren Anhang die Zeichnung Nr. 107 060 068 vom 16. Februar 1998 beizufügen.

3.5 Die EG-Baumusterprüfbescheinigung darf nur zusammen mit dem dazugehörigen Anhang verwendet werden.

